

Deutscher Schützenbund e. V.



Satzung

Stand 03.05.2003

Fassung vom 11.12.2003

Inhaltsverzeichnis

Satzung	Seite		
§ 1 Name und Sitz	2	§ 1 Geltungsbereich des Verbots	20
§ 2 Zweck	2	§ 2 Begriffsbestimmungen	20
§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit	2	§ 3 Verbot der Anwendung vor und während des Wettkampfes	20
§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	2	§ 4 Verbot und Anwendung außerhalb des Wettkampfes	20
§ 5 Geschäftsjahr	3	§ 5 Umsetzung des Verbots der Anwendung durch die Mitgliedsorganisationen	20
§ 6 Mitgliedschaft	3	§ 6 Kreis der Veranstaltungen	21
§ 7 Erwerb der unmittelbaren und besonderen Mitgliedschaft	4	§ 7 Art der Dopingkontrollen	21
§ 8 Rechte der Mitglieder	4	§ 8 Duldungs- und Informationspflicht	21
§ 9 Pflichten der Mitglieder	5	§ 9 Zuständigkeit für Dopingkontrollen	21
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	5	§ 10 Untersuchungsstellen	21
§ 11 Organe, Rechtsorgane und ständige Ausschüsse	6	§ 11 Kreis der zu kontrollierenden Sportler/innen	21
§ 12 Präsidium	6	§ 12 Durchführung der Dopingkontrollen	21
§ 13 Gesamtvorstand	7	§ 13 Untersuchung	22
§ 14 Delegiertenversammlung	7	§ 14 Kosten	22
§ 15 Rechtsorgane	8	§ 15 Einleitung des Verfahrens	22
§ 16 Sanktionen	9	§ 16 Veröffentlichung von Entscheidungen	22
§ 17 Schiedsgericht	10	§ 17 Anerkennung der Entscheidungen anderer Mitgliedsorganisationen	22
§ 18 Sportausschuss	10	§ 18 Durchführung der Rahmen-Richtlinien	22
§ 19 Frauenausschuss	11	§ 19 Änderung der Rahmen-Richtlinien	23
§ 20 Schützenjugend	11		
§ 21 Ehrungsausschuss	11	Anlage 1:	
§ 22 Bildungsausschuss	11	I. Verbotene Wirkstoffgruppen	23
§ 23 Daten und Datenschutz	11	A. Stimulantien	23
§ 24 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen	12	B. Narkotika	23
§ 25 Auflösung	12	C. Anabole Wirkstoffe	23
		D. Diuretika	24
		E. Peptidhormone, Mimetika und entsprechende Wirkstoffe	24
Rechtsordnung	Seite	II. Verbotene Methoden	24
§ 1 Zweck und Rechtsqualität	13	III. Wirkstoffgruppen, zugelassen nur mit gewissen Einschränkungen	24
§ 2 Persönlicher Geltungsbereich	13	A. Alkohol	24
§ 3 Sachlicher Geltungsbereich	13	B. Cannabinoide	24
§ 4 Rechtsorgane	13	C. Lokalanästhetika	25
§ 5 Zuständigkeit	13	D. Glukokortikosteroide	25
§ 6 Verhältnis zur staatlichen Gerichtsbarkeit	14	E. Beta-Blocker	25
§ 7 Sanktionen	14	IV. Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen	25
§ 8 Anzuwendendes Recht	14	Liste von Beispielen verbotener Wirkstoffe und Methoden	26
§ 9 Gemeinsame Verfahrensvorschriften	14	Erläuterung zur IOC-Liste für 2001-2002 der verbotenen Wirkstoffe und Methoden	26
§ 10 Verfahren vor dem Kontrollausschuss	16		
§ 11 Verfahren vor dem DSB-Gericht	16	Anlage 2:	
1. Instanz	16	Empfehlungen für Zulassungssperren aufgrund der Veranstalterrechte	26
§ 12 Verfahren vor dem DSB-Gericht	17	Anlage 3:	
2. Instanz	17	Empfehlung für Maßregeln auf Grund Vertrages	27
§ 13 Einstweilige Verfügungen	18		
§ 14 Schiedsgericht	18	Anlage 4:	
§ 15 Rechtskraft der Entscheidungen	18	Bescheinigung, vom Athleten / von der Athletin zu unterzeichnen	27
§ 16 Gebühren und Kosten	18		
Doping	Seite		
(Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings des Deutschen Sportbundes)			
Präambel	20		

Satzung des Deutschen Schützenbundes e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der 1861 gegründete Verein führt den Namen „Deutscher Schützenbund e.V.“ (DSB).

Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§ 2 Zweck

Zweck des DSB ist

- die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
- die Regelung der Aus- und Fortbildung,
- die Einrichtung von Bundesligen,
- die Förderung des Schützenbrauchtums, die Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Durchführung des Deutschen Schützentages
- die einheitliche Präsentation des Sportschießens und der überverbandlichen Schützentradiation in der Öffentlichkeit.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der DSB ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der DSB tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmen-Richtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 01.12.2001 sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des DSB. Sie werden der Satzung als Anlage beigefügt.
3. Der DSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seinem idealen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
4. Haushaltsmittel des DSB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des DSB fremd

sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Sämtliche Mitglieder der Organe des DSB sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des DSB entstandenen Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Auslagen werden in der vom Gesamtvorstand festgesetzten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Gesamtvorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen.
6. Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der DSB ist zuständig für
 - den Erlass einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung
 - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung,
 - die Veranstaltung von deutschen Meisterschaften und Länderkämpfen sowie die Meldung und Nominierung von Schützen zu internationalen schießsportlichen Veranstaltungen,
 - die Durchführung und Gestaltung des Deutschen Schützentages,
 - die Einrichtung und Organisation von Bundesligen für den Bereich des Sportschießens,
 - Grundsatzfragen der Schützentradiation,
 - Grundsatzfragen der Schützenjugend,
 - Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Unterstützung und Beratung von Bundesbehörden und bundesweit tätigen Organisationen sowie von ausländischen Behörden und Organisationen in Fragen des Sportschießens,
 - die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sportbund, dem Nationalen Olympischen Komitee und den schießsportlichen Organisationen des Auslands, insbesondere durch Mitgliedschaft in den entsprechenden internationalen Schießorganisationen,
 - die Behandlung der mit dem Sportschießen zusammenhängenden Grundsatzfragen des Umweltschutzes,

- die mit der öffentlichen Präsentation des Sportschießens zusammenhängenden Grundsatzfragen der Werbung, des Sponsoring und des Merchandising sowie der Medien-, insbesondere der Fernsehrechte.

Soweit der DSB für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber vor entsprechendem Tätigwerden eine Abstimmung mit dem DSB.

2. Der DSB regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere eine
 - Sportordnung,
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
 - Bundesligaordnung,
 - Nominierungsordnung,
 - Schießstandordnung,
 - Finanzordnung,
 - Jugendordnung,
 - Rechtsordnung,
 - Ehrungsordnung,
 - Gebührenordnung,
 - Werbe- und Medienordnung.

Die Nominierungsordnung sowie die Rechtsordnung sind Bestandteile dieser Satzung. Die übrigen Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden, mit Ausnahme der Jugendordnung, vom Gesamtvorstand beschlossen oder geändert.

3. Der DSB ist Mitglied folgender internationaler Sportverbände:
 - International Shooting Sport Federation (ISSF),
 - Fédération International de Tir à l'Arc (FITA),
 - Europäischen Schützenkonföderation (ESK),
 - Internationalen Armbrustschützen-Union (IAU),
 - Muzzle Loaders Association International Committee (MLAIC),
 - Europäische Bogen-Union (EMAU),
 - Vereinigung der Schießsportverbände der EG (A.F.T.S.C.).

Aufgrund dieser Mitgliedschaften ist der DSB den Regelungen dieser internationalen Verbände unterworfen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem DSB gehören unmittelbare Mitglieder, mittelbare Mitglieder, Ehrenmitglieder und besondere Mitglieder an.
2. Unmittelbare Mitglieder sind die folgenden Landesschützenverbände:
 - Badischer Sportschützenverband e.V.
 - Bayerischer Sportschützenbund e.V.
 - Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V.
 - Brandenburgischer Schützenbund e.V.
 - Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V.
 - Hessischer Schützenverband e.V.
 - Landesschützenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Niedersächsischer Sportschützenverband e.V.
 - Norddeutscher Schützenbund e.V.
 - Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.
 - Oberpfälzer Schützenbund e.V.
 - Pfälzischer Sportschützenbund e.V.
 - Rheinischer Schützenbund e.V.
 - Schützenverband Saar e.V.
 - Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V.
 - Sächsischer Schützenbund e.V.
 - Südbadischer Sportschützenverband e.V.
 - Thüringer Schützenbund e.V.
 - Westfälischer Schützenbund e.V.
 - Württembergischer Schützenverband e.V.
 Weitere Verbände aus den Gebieten der unmittelbaren Mitglieder dürfen nur als besondere Mitglieder i. S. v. § 6 Ziff. 5. in den DSB aufgenommen werden.
3. Mittelbare Mitglieder des DSB sind die den unmittelbaren Mitgliedern i. S. v. § 6 Ziff. 2 angehörenden Untergliederungen und deren Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das deutsche Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die vom Gesamtvorstand nach langjähriger Tätigkeit als Präsidenten des DSB zu Ehrenpräsidenten ernannten Persönlichkeiten.
5. Besondere Mitglieder sind Organisationen, die sich nicht den Landesschützenverbänden – den unmittelbaren Mitgliedern – zuordnen lassen, sich jedoch im Sinne des DSB betätigen.

§ 7 Erwerb der unmittelbaren und besonderen Mitgliedschaft

1. Unmittelbare und besondere Mitgliedschaft werden durch Aufnahme erworben. Sie setzen die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des DSB voraus. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren und besonderen Mitglieder dürfen nicht denen des DSB widersprechen.
2. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus.
3. Die Aufnahme als besonderes Mitglied setzt weiterhin das Einverständnis der regional betroffenen Landesschützenverbände voraus. Die Modalitäten der Zusammenarbeit sowie die Rechte und Pflichten des besonderen Mitglieds werden in einem Vertrag festgelegt.
4. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an das Präsidium des DSB zu richten. Über die Aufnahme unmittelbarer und besonderer Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die unmittelbaren und besonderen Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den DSB vorbehalten sind.
2. Die unmittelbaren Mitglieder legen ihre Gebietsgrenzen im gegenseitigen Einvernehmen fest. Können sie keine Einigung erzielen, so entscheidet der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung aller Umstände.
3. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte sowie im Gesamtvorstand durch ihre dafür benannten Vertreter aus. In die Delegiertenversammlung können sie entsprechend der Mitgliederzahl gem. § 9 Ziff. 9 für das vorausgegangene Jahr für jedes volle und angefangene Dreitausend ihrer Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht ihnen frei. Die Delegierten werden dem Präsidium des DSB zu Beginn der

Delegiertenversammlung rechtzeitig durch die unmittelbaren Mitglieder schriftlich benannt.

Jeder Delegierte hat eine Stimme, die er auf einen Delegierten seines Verbandes übertragen kann. Auf einen Delegierten dürfen jedoch nicht mehr als drei Stimmen übertragen werden. Im Höchstfall kann ein Delegierter demgemäss vier Stimmen abgeben.

Das Stimmrecht ruht, solange der Beitrag nicht bezahlt ist.

4. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des DSB in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
5. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des DSB in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
6. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom DSB durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
7. Die unmittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom DSB durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.
8. Die in § 8 Ziff. 4, 5 und 7 genannten Rechte können – mit Zustimmung des jeweiligen unmittelbaren Mitglieds – von dessen mittelbaren Mitgliedern ausgeübt werden, falls diese die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DSB, sowie die getroffenen Vereinbarungen als für sich verbindlich anerkennen.
9. Den mittelbaren Mitgliedern ist die Anwesenheit bei Delegiertenversammlungen gestattet.
10. Die besonderen Mitglieder haben – bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung – das Recht,
 - ihre Belange durch den DSB vertreten zu lassen,
 - fachbezogen in Kommissionen und Ausschüssen des DSB mitzuarbeiten,
 - an den Sitzungen des Gesamtvorstands (ggf. mit Sitz und Stimme) teilzunehmen,
 - Einrichtungen des DSB zu nutzen,

- an Veranstaltungen des DSB sowie an seinen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
 - sich beraten zu lassen.
11. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung. Die Ehrenpräsidenten haben darüber hinaus Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei den in § 15 Ziff. 8c) genannten Streitigkeiten Rechtsschutz zunächst ausschließlich dadurch zu suchen, dass sie die Streitigkeit den DSB-Rechtsorganen i. S. v. § 15 Ziff. 1 zur Entscheidung unterbreiten. Nach Ausschöpfung des DSB-Instanzenzuges sind sie verpflichtet, unter Vermeidung des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten ausschließlich das Schiedsgericht i.S.v. § 17 anzurufen und dessen Entscheidung zu befolgen. Die unmittelbaren Mitglieder verpflichten ihre – auch mittelbaren – Mitglieder sinngemäß durch Satzung und/oder Vertrag.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des DSB anzuzeigen.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, dass das vom DSB gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern beachtet wird. Zu diesem Zweck verpflichten sie in ihren Satzungen ihre Untergliederungen und deren Mitglieder, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des DSB ergebenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen und Ordnungen zu übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des DSB zu unterwerfen. Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DSB. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom DSB gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.
5. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern überlassene

Vereinsstrafgewalt dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit zu übertragen.

6. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB zu beachten bzw. durchzuführen. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des DSB an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.
7. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen – in gegenseitigem Interesse – ein Informationsrecht der Organe des DSB an. Insbesondere sind die unmittelbaren Mitglieder verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des DSB-Präsidiums an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
8. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, in grundsätzlichen Fragen mit Auslandsbezug den DSB in geeigneter Weise zu informieren.
9. Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum 15.1. eines jeden Jahres die Zahl Ihrer Mitglieder (Stand 31.12. des Vorjahres) zu melden und die festgesetzten Bundesbeiträge bis zum 31.3. zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Beitrag zu zahlen.
10. Für die besonderen Mitglieder werden die Pflichten jeweils vertraglich festgelegt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines unmittelbaren oder besonderen Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 9 aufgeführten Pflichten verstößt oder die Gemeinnützigkeit verliert.
4. Mittelbare Mitglieder des DSB können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch ihren Verein bzw. Verband ausgeschlossen werden. Der DSB kann aus

überverbandlichen Erwägungen den Beschluss fassen, dass ein mittelbares Mitglied auszuschließen ist.

5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 9 Ziff. 1. und 2. ergebenden Pflichten verstößt.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstands stehen dem Mitglied die in § 15 und § 17 genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.
7. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 11 Organe, Rechtsorgane und ständige Ausschüsse

1. Organe des DSB sind:
 - a) das Präsidium
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Delegiertenversammlung
2. Rechtsorgane des DSB sind:
 - a) der Kontrollausschuss
 - b) das DSB-Gericht 1. Instanz
 - c) das DSB-Gericht 2. Instanz
3. Ständige Ausschüsse des DSB sind:
 - a) der Sportausschuss
 - b) der Frauenausschuss
 - c) der Jugendausschuss
 - d) der Ehrungsausschuss
 - e) der Bildungsausschuss
4. Die Organe und Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 12 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören der Präsident, fünf Vizepräsidenten, davon mindestens eine Frau, der Bundesschatzmeister, der Bundessportleiter und der Bundesjugendleiter an.
Der DSB wird rechtsgeschäftlich von zwei Präsidiumsmitgliedern – gemeinschaftlich handelnd – vertreten.
2. Die Präsidiumsmitglieder berichten in den Organen des DSB über folgende Bereiche:
 - der Präsident und die fünf Vizepräsidenten über die von ihnen betreuten Bereiche,
 - der Schatzmeister über den Bereich Finanzen und Verwaltung,
 - der Bundessportleiter über den Bereich Sport,
 - der Bundesjugendleiter über den Bereich Jugend.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des Bundesjugendleiters, der vom Bundesjugendtag gewählt wird, von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des Präsidiums im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Wahlen entsprechend der Ziff. 1. sind getrennt durchzuführen. Der Präsident ist schriftlich zu wählen. Wird bei der Wahl des Präsidenten im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die höchste Stimmenzahl erhält. Für die übrigen Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Steht bei der jeweiligen Wahl nur ein Kandidat zur Verfügung und hat dieser nicht die Mehrheit der Stimmen erreicht, so kann die Wahl auf Antrag wiederholt werden.
4. Sitzungen und Versammlungen der Organe werden von dem Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, durch einen Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Präsidiums dies verlangen.
5. Das Präsidium verwaltet das Bundesvermögen. Dem Bundesschatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Jährlich hat eine Buchprüfung durch einen beeideten Buch- oder Wirtschaftsprüfer, mindestens halbjährlich eine Prüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Alle Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

6. Zur Verfügung über Bundesvermögen ist das Präsidium, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender oder notwendiger Ausgaben handelt, nur im Rahmen eines beschlossenen Haushalts ermächtigt.
7. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.
8. Zur Erledigung der laufenden Bundesgeschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten, die mit einem Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Einstellung und Kündigung des Geschäftsführers erfolgen durch das Präsidium im Rahmen des beschlossenen Haushaltes. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des DSB beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organs des DSB bekleiden. Die Gehaltsregelung obliegt dem Präsidium.
9. Das Präsidium beruft die Mitglieder des Bildungsausschusses sowie den Datenschutzbeauftragten.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) jeweils 2 von den unmittelbaren Mitgliedern benannte Vertreter; einer der beiden Vertreter kann zusätzlich zu seiner eigenen Stimme entsprechend der Regelung in § 8 Ziff. 3 S. 2 das Stimmrecht des von ihm vertretenen unmittelbaren Mitgliedes ausüben,
 - c) der stellvertretende Bundessportleiter;
 - d) der stellvertretende Bundesjugendleiter,
 - e) die Frauenbeauftragte oder, im Falle ihrer Verhinderung, deren Stellvertreterin,
 - f) der/die Ehrenpräsident(en).
2. Der Gesamtvorstand soll von dem Präsidenten oder, bei seiner Verhinderung, von einem seiner Vizepräsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn dies schriftlich zehn seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die

Einberufung verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach der Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.

3. Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für
 - a) Aufnahme unmittelbarer und besonderer Mitglieder,
 - b) für den Erlass und die Änderung der in § 4 Ziff. 2 genannten Ordnungen mit Ausnahme derjenigen, die Bestandteil der Satzung sind,
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Präsidiums in den Jahren, in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet,
 - d) Genehmigung des vom Bundesschatzmeister vorzulegenden Haushaltsplanes,
 - e) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken,
 - f) Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane,
 - g) Bestellung von Ausschüssen und Kommissionen,
 - h) Wahl der Mitglieder des Ehrungsausschusses für vier Jahre und Bestätigung der vom Ehrungsausschuss gem. der Ehrungsordnung vorgeschlagenen Ehrungen,
 - i) Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre sich aus § 9 Ziff. 1. und 2. ergebenden Pflichten verstoßen haben, bis zur nächsten Delegiertenversammlung.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, dabei muss sich die Stimmenmehrheit aus den Stimmen von mindestens 6 verschiedenen unmittelbaren Mitgliedern zusammensetzen.
5. Anträge an den Gesamtvorstand können von den Organen, den Ausschüssen und den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des DSB eingereicht sein. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet der Gesamtvorstand.
- 6.

§ 14 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des DSB. Sie setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,

- b) den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder (§ 8 Ziff. 3),
 - c) den Ehrenmitgliedern.
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Bundesjugendleiters,
 - c) Festsetzung des Bundesbeitrages,
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und dessen Entlastung,
 - e) Wahl von 3 Rechnungsprüfern und eines Ersatzrechnungsprüfers, deren Amtszeit 4 Jahre beträgt,
 - f) Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre sich aus § 9 Ziff. 1. und 2. ergebenden Pflichten verstoßen haben,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des DSB.
 3. Die Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, durch einen Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Die Einladungen erfolgen an die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Ehrenmitglieder persönlich; für die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder erfolgen sie in einer Ausfertigung zu Händen deren Landesgeschäftsstellen.
 4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Organen und den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung der Geschäftsstelle des DSB eingereicht sein. Sie werden von dieser dem Gesamtvorstand unverzüglich mitgeteilt. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung.
 5. Die Delegiertenversammlung entscheidet über Satzungsänderungen sowie über die Ordnungen i. S. v. § 4 Ziff. 2, die Bestandteil der Satzung sind und über die Auflösung des DSB mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Ehrenmitglieder und jeder Delegierte haben eine Stimme.
 6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Bundes erfordert oder der Gesamtvorstand mit einem Drittel seiner möglichen Stimmen (§ 8 Ziff. 3, S. 2) dies schriftlich unter Angabe von Zweck und

Gründen verlangt. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten, die ihn umgehend an das Präsidium weitergibt. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags vom Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, von einem Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage.

§ 15 Rechtsorgane

1. Rechtsorgane des DSB sind der Kontrollausschuss, das DSB-Gericht 1. Instanz und das DSB-Gericht 2. Instanz.
2. Die Rechtsorgane nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DSB unter Berücksichtigung der Bestimmungen der internationalen Verbände, deren Mitglied der DSB ist, sowie des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts wahr.
3. Der Kontrollausschuss überwacht die Einhaltung des DSB-Rechts, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stellt er aufgrund eigener Ermittlungen fest oder zeigen ihm Organe oder Mitglieder Verstöße gegen das DSB-Recht an, kann er Klage beim DSB-Gericht 1. Instanz erheben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Kontrollausschuss ist an die Weisungen der Organe des DSB gebunden.
4. Die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz entscheiden, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DSB-Organ vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander. Sie sanktionieren Verstöße gegen das DSB-Recht.
5. Die DSB-Gerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
6. Die Rechtsordnung regelt das Verfahren für den Kontrollausschuss sowie das Verfahren vor den DSB-Gerichten 1. und 2. Instanz. Es hat dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung zu tragen.
7. Kontrollausschuss
 - a) Der Kontrollausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Scheidet der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende aus, bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Kontrollausschusses, wer

- von ihnen kommissarisch die Funktion des Vorsitzenden wahrnimmt.
- b) Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Mitglieder schließt die Bestimmung des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden mit ein. Nicht wählbar sind Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum DSB bzw. zu einem seiner Mitglieder stehen.
- c) Die Zuständigkeit des Kontrollausschusses ergibt sich aus Ziff. 3 und der Rechtsordnung.
8. DSB-Gericht 1. Instanz
- a) Das DSB-Gericht 1. Instanz besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- b) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von dem Gesamtvorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Mitglieder schließt die Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ein. Die Wahl der Ersatzmitglieder hat in der Weise zu erfolgen, dass bestimmt wird, welches Ersatzmitglied im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes zum Einsatz kommt. Nicht wählbar sind Personen, die eine Funktion für den DSB oder eines seiner Mitglieder ausüben oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum DSB bzw. zu einem seiner Mitglieder stehen.
- c) Das DSB-Gericht 1. Instanz entscheidet über
- Verhängung bzw. Überprüfung von Sanktionen i.S.v. § 16 Ziff. 1,
 - Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z.B. der Werbung,
 - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des DSB,
 - Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben,
 - Streitigkeiten zwischen den Organen, Ausschüssen und Kommissionen des DSB,
- insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzung und Ordnungen des DSB.
- Rechtsmittel letztinstanzlich, die gegen Entscheidungen eingelegt werden, die aufgrund der in § 4 Ziff. 2 genannten Ordnungen ergangen sind, und wenn es in den jeweiligen Ordnungen als Rechtsmittelinstanz bezeichnet ist. Es ist dabei an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden.
9. DSB-Gericht 2. Instanz
- a) Das DSB-Gericht 2. Instanz besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- b) Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder gilt § 15 Ziff. 8 b) entsprechend.
- c) Das DSB-Gericht 2. Instanz entscheidet über
- Rechtsmittel gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz,
 - Rechtsmittel gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der unmittelbaren Mitglieder, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung der Satzung oder Ordnungen des DSB behauptet wird,
 - über Sachverhalte, die ihm erst in einem anhängigen Verfahren bekannt werden und mit diesem Verfahren im Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann das Verfahren auch an das DSB-Gericht 1. Instanz abgegeben werden.
10. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.
- § 16 Sanktionen**
1. Als Sanktionen sind zulässig:
- a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße bis zur Höhe von 180 Tagessätzen, insgesamt höchstens 5.000 Euro,
 - d) Aberkennung von Ehrungen,
 - e) Verbot, auf Zeit oder Dauer ein Amt im DSB, in seinen unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern zu bekleiden,
 - f) Sperre auf Zeit oder auf Dauer,
 - g) Ruhen der Mitgliedschaft,
 - h) Ausschluss.

2. Sanktionen bei Dopingverstößen
 - a) Bei nachgewiesenem Dopingverstoß wird der Schütze
 - im ersten Fall mit einer Wettkampfsperre bis zu einem Jahr,
 - im ersten Rückfall mit einer Wettkampfsperre von einem Jahr bis zu 2 1/2 Jahren,
 - im zweiten Rückfall mit einer Wettkampfsperre von 2 1/2 Jahren bis auf Lebenszeit belegt.
 - b) Bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle gilt dieselbe Sanktion.
 - c) Bei der Festlegung der Wettkampfsperre ist der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.

§ 17 Schiedsgericht

1. Die in § 15 genannten Streitigkeiten werden nach Ausschöpfung des Rechtsschutzes durch die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten durch ein Schiedsgericht entschieden.
2. Das Schiedsgericht darf erst dann angerufen werden, wenn dem betroffenen Streitbeteiligten nach der Satzung und den Ordnungen des DSB keine andere Abhilfemöglichkeit mehr zur Verfügung steht, weil alle Organe und Entscheidungsträger sowie die Rechtsorgane, die nach der Satzung und den Ordnungen des DSB zur Klärung und Entscheidung des Streitfalls berufen sind, in der Sache endgültig entschieden haben.
3. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Dem Schiedsgericht dürfen keine Personen angehören, die eine Funktion für den DSB oder eines seiner Mitglieder ausüben oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum DSB bzw. seinen Mitgliedern stehen.
4. Das Schiedsgericht ist kein Organ des DSB oder seiner Untergliederungen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
5. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen zehn Tagen nach Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande, und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht auf eine angemessene Frist, binnen der sie die Wahl des Vorsitzenden vornehmen werden, so wird der Vorsitzende auf Antrag einer Partei vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes des OLG Frankfurt/Main ernannt.
6. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine nochmalige Nachfrist von weiteren zehn Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Oberlandesgerichtspräsidenten des für den Sitz der antragstellenden Partei zuständigen Oberlandesgerichtes beantragen kann.
7. Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird ein Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.
8. Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und die Ordnungen des DSB sowie an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht gebunden. Soweit in der Satzung und in den Ordnungen des DSB nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die Schiedsrichter haben insbesondere in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

§ 18 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus dem Bundessportleiter (Vorsitzender), den jeweiligen Landessportleitern bzw. deren beauftragten Vertretern, dem stellvertretenden Bundessportleiter, dem Bundesjugendleiter, dem stellvertretenden Bundesjugendleiter, der Frauenbeauftragten, dem Verbandsarzt sowie den für die vom Präsidium auf die Dauer von vier Jahren bestellten Referenten für Gewehrschießen, Pistolenschießen, Wurfscheibenschießen, Schießen auf Laufende Scheibe, Armbrustschießen, Bogenschießen, Vorderladerschießen, Sommerbiathlon, Behindertensport, Kampfrichterwesen und Breitensport.
2. Der Sportausschuss wählt den stellvertretenden Bundessportleiter auf die Dauer von vier Jahren. Für die Einladung der

Wahlberechtigten hat der Geschäftsführer zu sorgen.

3. Der Sportausschuss hat die Aufgabe, das Präsidium und den Gesamtvorstand in schießtechnischen und schießorganisatorischen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Er hat die Kompetenz zur Verabschiedung der Ausschreibungen des jeweiligen Sportjahres. Zur Erledigung laufender Aufgaben bestimmt der Sportausschuss eine Technische Kommission, die aus dem Bundessportleiter, seinem Vertreter, dem Bundesjugendleiter, der Frauenbeauftragten und vier weiteren Mitgliedern des Sportausschusses besteht.

§ 19 Frauenausschuss

1. Der Frauenausschuss besteht aus der Frauenbeauftragten, deren Stellvertreterin und den Vertreterinnen der Landesverbände.
2. Der Frauenausschuss wählt die Frauenbeauftragte und deren Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren.
3. Der Frauenausschuss hat die Aufgabe, die besonderen Belange der weiblichen Mitglieder im DSB in schießtechnischer und sportorganisatorischer Hinsicht zu vertreten und den Gesamtvorstand sowie den Sportausschuss entsprechend zu beraten.

§ 20 Schützenjugend

1. Die Jugend und die Jugendleiter im DSB bilden die Deutsche Schützenjugend (DSJ).
2. Die DSJ übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des DSB aus. Sie führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§ 21 Ehrungsausschuss

1. Der Ehrungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die über langjährige Erfahrungen als Mitglieder des Gesamtvorstandes verfügen.
2. Die Mitglieder des Ehrungsausschusses werden vom Gesamtvorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Der Ehrungsausschuss kann Ehrungen nach Maßgabe der vom Gesamtvorstand erlassenen Ehrungsordnung vorschlagen.
4. Die vorgeschlagenen Ehrungen bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

§ 22 Bildungsausschuss

1. Der Bildungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem Bundestrainer für Wissenschaft und Ausbildung (Vorsitz),
 - einem Mitglied des Präsidiums,
 - dem für Ausbildung zuständigen Mitglied des Jugendvorstandes,
 - dem Sportdirektor,
 - dem Leiter der Schießsportsschule des DSB,
 - einem Trainer aus dem Leistungssport sowie
 - drei Ausbildungsreferenten der Landesverbände

Die Mitglieder werden für 4 Jahre vom Präsidium in den Ausschuss berufen. Der Ausschussvorsitzende hat ein Vorschlagsrecht.

2. Der Bildungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung im DSB zuständig. Er erarbeitet Konzepte und Strukturen zur bundeseinheitlichen Umsetzung von Rahmenrichtlinien.

§ 23 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Datenschutzgesetzes.
2. Jede Person hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Allen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden dieser Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld beim DSB weiter.

4. Das Präsidium beruft einen Datenschutzbeauftragten, der vom Gesamtvorstand zu bestätigen ist. Dieser muss das 30. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Datenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland unterworfen. Er darf weder dem Gesamtvorstand angehören, noch eine sonstige Funktion für den DSB ausüben.
6. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Bereich der Zuständigkeit des Deutschen Schützenbundes. Er hat über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand und der Delegiertenversammlung zu berichten. Der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Er darf Anträge stellen und sich im Rahmen seiner Zuständigkeit an den Beratungen beteiligen.
7. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat es das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben/Rückschein zu erteilen.
8. Die Anschrift des Datenschutzbeauftragten ist in den Veröffentlichungen des DSB regelmäßig bekannt zu geben. Ein Hinweis auf die Tatsache der Speicherung der personenbezogenen Daten ist in alle Veröffentlichungen aufzunehmen.

§ 24 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

1. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dass nur ein Vorschlag vorliegt oder einem Antrag auf offene Wahl von der Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wird. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Wahl gem. § 12 Ziff. 3, S. 5.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen

nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen.
5. Über den Verlauf einer Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Teilnehmern innerhalb von spätestens zwei Monaten nach der Versammlung oder Sitzung zuzusenden; § 14 Ziff. 3 S. 4 gilt entsprechend. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Teilnehmer innerhalb von weiteren 30 Tagen schriftlich bei der Geschäftsstelle des DSB Einspruch erhebt. Über den Einspruch entscheiden die Teilnehmer der nächsten Versammlung oder Sitzung, für die das Protokoll bestimmt ist.

§ 25 Auflösung

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung des Deutschen Schützenbundes, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das gesamte vorhandene Vermögen dem Deutschen Sportbund mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des deutschen Sports, denen das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat, einzusetzen und es ggf. einer die Tradition und Aufgaben des Deutschen Schützenbundes übernehmenden Institution zu überantworten.

Die Liquidation des DSB erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Mitglieder des Präsidiums.

Diese Satzung wurde angenommen von der 52. Ordentlichen Delegiertenversammlung am 3.5.2003 in Aachen.

Rechtsordnung

§ 1 Zweck und Rechtsqualität

1. Die Rechtsordnung hat den Zweck, unter Wahrung des Rechtsstaatsprinzips Streitigkeiten i. S. v. § 15 Ziff. 4. der Satzung sowie Verstöße gegen das DSB-Recht zügig und kompetent einer endgültigen Entscheidung bzw. Sanktionierung zuzuführen.
2. Die Rechtsordnung ist Bestandteil der Satzung (§ 4 Ziff. 2. S. 2 der Satzung).

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

1. Die Rechtsordnung findet Anwendung auf den DSB, seine Organe, Ausschüsse und Kommissionen, Beauftragte und Funktionsträger sowie seine Mitglieder i.S.v. § 6 Ziff. 1. der Satzung.
2. Die Anwendbarkeit der Rechtsordnung kann vertraglich mit sonstigen Personen vereinbart werden, die im Aufgabenbereich des DSB tätig werden.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Rechtsordnung erfasst die in § 15 Ziff. 4. der Satzung genannten Streitigkeiten sowie Verstöße gegen das DSB-Recht und dieses anwendende Beschlüsse und Entscheidungen.
2. Etwaige Rechtsordnungen der internationalen Schießsportverbände sowie der Landesschützenverbände bleiben unberührt.

§ 4 Rechtsorgane

1. Rechtsorgane des DSB sind der Kontrollausschuss, das DSB-Gericht 1. Instanz und das DSB-Gericht 2. Instanz. Ihre Zusammensetzung ergibt sich aus § 15 Ziff. 7., 8. und 9. der Satzung.
2. Die Rechtsorgane nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DSB unter Berücksichtigung der Bestimmungen der internationalen Verbände, deren Mitglied der DSB ist, sowie des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts wahr.
3. Der Kontrollausschuss ist an die Weisungen der Organe des DSB gebunden. Die DSB-Gerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Zuständigkeit

1. Der Kontrollausschuss überwacht die Einhaltung des DSB-Rechts, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stellt er aufgrund eigener Ermittlungen fest oder zeigen ihm Organe oder Mitglieder Verstöße gegen das DSB-Recht oder Verstöße gegen das DSB-Recht anwendende Beschlüsse und Entscheidungen an, kann er Klage beim DSB-Gericht 1. Instanz erheben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Der Kontrollausschuss ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der DSB-Gerichte einzulegen.

Bei einander widersprechenden Weisungen i.S.v. § 4 Ziff. 3. ist der Kontrollausschuss gehalten, die Angelegenheit dem DSB-Gericht 1. Instanz vorzulegen, bzw. Berufung beim DSB-Gericht 2. Instanz einzulegen, bzw. das Schiedsgericht anzurufen.

Weitere Zuständigkeiten des Kontrollausschusses ergeben sich aus den Ordnungen des DSB.

2. Die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz entscheiden, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DSB-Organ vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander. Sie sanktionieren Verstöße gegen das DSB-Recht. Aufgrund vertraglicher Vereinbarung kann sich ihre Zuständigkeit auch für die Streitigkeiten sonstiger Personen i.S.v. § 2 Ziff. 2. ergeben.
3. Das DSB-Gericht 1. Instanz entscheidet über
 - Verhängung bzw. Überprüfung von Sanktionen i.S.v. § 16 Ziff. 1. der Satzung,
 - Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z.B. der Werbung,
 - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des DSB,
 - Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben,

- Streitigkeiten zwischen den Organen, Ausschüssen und Kommissionen des DSB, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzungen und Ordnungen des DSB,
 - Streitigkeiten zwischen den in § 2 Ziff. 2. genannten Personen und dem DSB oder seinen Mitgliedern.
 - Rechtsmittel letztinstanzlich, die gegen Entscheidungen eingelegt werden, die aufgrund der in § 4 Ziff. 2 der Satzung genannten Ordnungen ergangen sind, und wenn es in den jeweiligen Ordnungen als Rechtsmittelinstanz bezeichnet ist. Es ist dabei an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden.
4. Das DSB-Gericht 2. Instanz entscheidet über
- Rechtsmittel gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz,
 - Rechtsmittel gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der unmittelbaren Mitglieder des DSB, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung der Satzung oder Ordnungen des DSB behauptet wird,
 - über Sachverhalte, die ihm erst in einem anhängigen Verfahren bekannt werden und mit diesem Verfahren im Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann das Verfahren auch an das DSB-Gericht 1. Instanz abgegeben werden.
5. Die Rechtsorgane entscheiden selbst über ihre Zuständigkeit.

§ 6 Verhältnis zur staatlichen Gerichtsbarkeit

Soweit die DSB-Gerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 7 Sanktionen

1. Die zulässigen Sanktionen und der Sanktionsrahmen ergeben sich aus § 16 der Satzung.
2. Bei der Festsetzung der Sanktion sind die Schwere des Verstoßes und der individuelle Grad des Verschuldens zu berücksichtigen.
3. Eine Verfolgung findet nicht mehr statt, wenn zwischen dem behaupteten Verstoß und der Kenntniserlangung des Kontrollausschusses mehr als neun Monate vergangen sind.

§ 8 Anzuwendendes Recht

Die Rechtsorgane haben bei ihren Entscheidungen die Satzung und Ordnungen des DSB und der internationalen Verbände, deren Mitglied der DSB ist, sowie das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden.

Im Kollisionsfall haben sie zu berücksichtigen, dass die Rechtsanwendung nicht zu einem Ergebnis führen darf, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts – insbesondere mit den Grundrechten – unvereinbar ist. Stellen sie eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne fest, treffen sie ihre Entscheidung auf der Grundlage des geltenden Rechts.

§ 9 Gemeinsame Verfahrensvorschriften

1. Die Rechtsorgane geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, in der sie regeln, in welcher Zusammensetzung sie verhandeln und entscheiden. Sie sind in der Besetzung mit drei Mitgliedern beschlussfähig.
2. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Personen, die mittelbare Mitglieder des DSB (§ 6 Ziff. 3. der Satzung) sind. Medien können durch Beschluss des Rechtsorgans zugelassen werden. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden, wenn alle Beteiligten dies verlangen oder wenn ein Beteiligter dies beantragt und das Rechtsorgan den Ausschluss der Öffentlichkeit für sachdienlich hält.
3. Die Verhandlung ist mündlich. Mit Einverständnis der Beteiligten und bei Eilverfahren kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung – im schriftlichen Verfahren – getroffen werden. Der Vorsitzende kann ein schriftliches Verfahren anordnen, wenn der Sachverhalt unstrittig ist und lediglich über Rechtsfragen entschieden werden muss.
4. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen Stellungnahme zu geben. Sie können sich eines Beistands, insbesondere eines Rechtsanwalts, bedienen.
5. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Termin der mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Beteiligten, Zeugen und Sachverständige. Die Ladung erfolgt unter Benennung der Zusammensetzung des Rechtsorgans durch Einschreiben in der Weise, dass die zu Ladenden mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung Kenntnis erlangen.

6. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt und nach Aktenlage entschieden werden. Weist ein Beteiligter dem Vorsitzenden des Rechtsorgans nach, dass sein Nichterscheinen schuldlos erfolgte, wird auf seinen Antrag hin erneut mündliche Verhandlung anberaumt.
7. Alle Beteiligten haben die Pflicht, durch vorbereitende sachdienliche Schriftsätze zur Beschleunigung des Verfahrens beizutragen. Sie haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.
8. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, sein Landesverband oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es sich für befangen hält und das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds entsprechend beschließt.
Über Ablehnungen wegen Befangenheit eines Mitglieds eines Rechtsorgans entscheidet das Rechtsorgan gleichermaßen. Im übrigen gelten §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend.
9. Die Verhandlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Rechtsorgans oder seinem Stellvertreter. Er eröffnet die Verhandlung, gibt die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend vernimmt er die Beteiligten und Zeugen. Die anderen Mitglieder des Rechtsorgans sowie die Beteiligten können Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten Gelegenheit zu einem Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, das folgendes enthalten muss:
 - die Bezeichnung des Rechtsorgans,
 - die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Rechtsorgans,
 - Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung,
 - die Angabe, wer von den Beteiligten erschienen ist,
 - die Feststellung der fristgerechten Ladung,
 - die Anträge der Beteiligten,
 - das Vorbringen der Beteiligten, soweit es nicht bereits in den Schriftsätzen enthalten ist,
 - den Verlauf und das Ergebnis von Beweiserhebungen und
 - die verkündete Entscheidung ohne Darstellung des Sachverhalts und ohne Entscheidungsgründe (Entscheidungsformel).
10. Die Rechtsorgane sollen in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.
11. Die Rechtsorgane können Sanktionsverfahren minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringem Schuldgehalt, wegen Geringfügigkeit einstellen. Ein Rechtsmittel ist hiergegen nicht zulässig.
12. Zugelassen sind die in den §§ 371 ff. der Zivilprozessordnung genannten Beweismittel.
13. Die Rechtsorgane treffen ihre Entscheidung nach dem Grundsatz freier Beweiswürdigung i. S. v. § 286 der Zivilprozessordnung.
14. Die Beratung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die im Einzelfall beschließenden Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
15. Die Entscheidung ist regelmäßig – soweit sie nicht im schriftlichen Verfahren ergeht – im Anschluss an die mündliche Verhandlung, spätestens jedoch nach einer Woche vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Die Entscheidung wird mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten. Die Urteilsbegründung ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
16. Das Rechtsorgan gibt seine Entscheidung, wenn dies sachdienlich ist, zur Veröffentlichung in der Deutschen Schützenzeitung, in der Tagespresse und in der Fachpresse. Hierbei sind insbesondere das Interesse der Öffentlichkeit sowie das Persönlichkeitsrecht und das Datenschutzrecht der Betroffenen zu beachten.
17. Verfahrenseinstellungen sind den Beteiligten formlos mitzuteilen.
18. In Sanktionsverfahren sind die Vorschriften der Strafprozessordnung, in Verfahren wegen sonstiger Streitigkeiten die der Zivilprozessordnung ergänzend heranzuziehen.
19. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im

Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen, Bußgeldern oder im Ausschluss vom Schriftverkehr oder von einer mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.

20. Zur Verfahrensbeschleunigung gesetzte Fristen müssen angemessen sein. Fristversäumnis zieht Rechtsverlust nach sich.

Fristgebundene Verfahrenshandlungen müssen postalisch oder durch quitierte Abgabe bei der DSB-Geschäftsstelle bewirkt werden. Die Verfahrenshandlung gilt am Tag der Aufgabe zur Post als vorgenommen. Der Nachweis der Einhaltung der Frist wird durch Poststempel erbracht. Freistempler und Fax-Sendeprotokolle reichen zum Nachweis nicht aus.

Sind Zahlungen, insbesondere Verfahrensgebühren, innerhalb einer Frist zu leisten, so ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Hierzu ist der Nachweis durch quitierten Einzahlungsbeleg oder durch Beleg der fristgerechten Abbuchung zu erbringen.

War ein Verfahrensbeteiligter ohne sein Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, zu stellen.

21. Jede die Instanz abschließende Entscheidung eines DSB-Gerichts muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

§ 10 Verfahren vor dem Kontrollausschuss

1. Zur Überwachung der Einhaltung des DSB-Rechts hat der Kontrollausschuss erforderlichenfalls Ermittlungsverfahren zu führen.
2. Verbandsorgane haben die Pflicht, Mitglieder i. S. v. § 6 Ziff. 1 der Satzung sowie sonstige Betroffene haben das Recht,

Verstöße gegen das DSB-Recht oder die Nichtbefolgung der auf dem DSB-Recht beruhenden Beschlüsse und Entscheidungen dem Kontrollausschuss anzuzeigen.

3. Der Kontrollausschuss ist berechtigt, von den Organen, Ausschüssen und Kommissionen, Beauftragten und Funktionsträgern des DSB sowie von den an Streitigkeiten i. S. v. § 5 Ziff. 3. sowie an Verstößen gegen das DSB-Recht Beteiligten und von solchen Verstößen Betroffenen schriftliche Stellungnahmen anzufordern, Verbands- oder Vereinsakten oder sonstiges geeignet erscheinendes Material heranzuziehen und zum Gegenstand des Verfahrens zu machen sowie Zeugen zu laden.
4. Nach Abschluss seiner Ermittlungen stellt der Kontrollausschuss das Verfahren ein oder stellt einen Antrag an das DSB-Gericht 1. Instanz. Hierbei ist das wesentliche Ergebnis seiner Ermittlungen schriftlich darzustellen. Wird der Kontrollausschuss auf Weisung eines DSB-Organs tätig, hat er dies dem DSB-Gericht 1. Instanz mitzuteilen. Gleiches gilt bei einander widersprechenden Weisungen von DSB-Organen. Die Antragsteller i. S. v. § 10 Ziff. 2. sind über das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unterbricht die Verjährung.
6. Die von der Einleitung eines Verfahrens Betroffenen sind unverzüglich zu benachrichtigen. Hierbei sind etwaige Vorwürfe darzulegen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Verfahren vor dem DSB-Gericht 1. Instanz

1. Das Verfahren vor dem DSB-Gericht 1. Instanz wird eingeleitet durch
- Antrag des Kontrollausschusses, einen Verstoß gegen Satzung und/oder Ordnungen des DSB oder die Nichtbefolgung der auf dem DSB-Recht beruhenden Beschlüsse oder Entscheidungen zu sanktionieren.
 - In sonstigen Streitigkeiten werden Verfahren vor dem DSB-Gericht 1. Instanz eingeleitet durch
 - Antrag eines an einer Streitigkeit i. S. v. § 5 Ziff. 3. Beteiligten;
 - Antrag eines durch einen Beschluss des Gesamtvorstands gem. § 10 Ziff. 6. der Satzung ausgeschlossenen Mitglieds auf Überprüfung;

- Antrag des Kontrollausschusses, Streitigkeiten i. S. v. § 5 Ziff. 3 auch ohne Antrag eines Beteiligten zur Sicherung des Rechtsfriedens innerhalb des DSB und der einheitlichen Anwendung des DSB-Rechts zu entscheiden.
2. Die Verfahrenseinleitung hat schriftlich zu erfolgen. Die Schriftsätze sind in dreifacher Ausfertigung bei der DSB-Geschäftsstelle einzureichen.
 3. Der Antrag hat – auch soweit er Entscheidungen von DSB-Organen betrifft – grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das DSB-Gericht 1. Instanz kann durch Beschluss anordnen, dass einem Antrag keine aufschiebende Wirkung zukommt. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
 4. Soweit der Antrag sich gegen eine Entscheidung eines DSB-Organes richtet, ist er nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung, ansonsten nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlussfassung zulässig.
 5. Der Antrag auf Entscheidung durch das DSB-Gericht 1. Instanz erfordert die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250,- Euro. Dies gilt nicht, wenn der DSB oder eines seiner Organe oder einer seiner Ausschüsse oder Kommissionen oder Beauftragten Antragsteller ist.
 6. Der Antrag ist innerhalb der Antragsfrist der Ziff. 3. zu begründen und in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des DSB einzureichen.
 7. Bei Versäumnis der Antrags-, Antragsbegründungs- oder Einzahlungsfrist ist der Antrag vom Vorsitzenden des DSB-Gerichts 1. Instanz als unzulässig zu verwerfen.
 8. Der Antrag muss enthalten:
 - die Bezeichnung der angegriffenen Entscheidung oder der zur Entscheidung vorgelegten Streitigkeit oder des vorgeworfenen Verstoßes gegen das DSB-Recht,
 - die Erklärung, wann die Entscheidung zugestellt wurde,
 - den Hinweis auf die erfolgte Zahlung des Kostenvorschusses.
 - Die Antragsbegründung muss enthalten:
 - die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderung der Entscheidung beantragt wird,
 - die Angabe der Gründe der Antragstellung sowie der Beweismittel, die vom DSB-Gericht 1. Instanz erhoben werden sollen.
 - Der Antrag des Kontrollausschusses muss enthalten:
 - die genaue Bezeichnung des Verstoßes gegen das DSB-Recht,
 - die Erklärung, ob der Kontrollausschuss auf Weisung eines Organs des DSB tätig geworden ist.
 9. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Über eine etwaige Rückzahlung des Kostenvorschusses entscheidet der Vorsitzende endgültig.
 10. Nach Eingang des Antrags entscheidet der Vorsitzende unter Beachtung der gemeinsamen Verfahrensgrundsätze des § 9 über die zweckmäßige Verfahrensweise. Hierbei hat er sich leiten zu lassen von dem Ziel, die Streitigkeit zeitnah, kompetent, sachgerecht und kostengünstig, unter Wahrung Ansehens der berechtigten Belange aller Beteiligten einer Entscheidung zuzuführen. Gleiches gilt für die Sanktionierung von Verstößen gegen das DSB-Recht.
 11. Stellt ein von einer Entscheidung Betroffener den Antrag, so kann das DSB-Gericht 1. Instanz auf seine Antragstellung hin keine Entscheidung fällen, die ihm Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.
 12. Im übrigen gelten die gemeinsamen Verfahrensgrundsätze des § 9.
- § 12 Verfahren vor dem DSB-Gericht**
- 2. Instanz**
1. Gegen Entscheidungen des DSB Gerichts 1. Instanz ist, soweit die Rechtsordnung nichts anderes bestimmt, die Berufung zulässig. Sie kann eingelegt werden von dem, der durch die Entscheidung beschwert ist. Der Kontrollausschuss kann Berufung auch mit der Begründung einlegen, durch die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz werde das DSB-Recht nicht richtig angewendet, insbesondere werde von einer einheitlichen Anwendung des DSB-Rechts abgewichen.
 2. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
 3. Die Berufungsfrist beträgt eine Woche. Sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz.

4. Die Einlegung der Berufung erfordert Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250,- Euro. Dies gilt nicht, wenn der DSB oder eines seiner Organe oder einer seiner Ausschüsse, Kommissionen oder Beauftragten Berufung einlegt.
5. Die Berufung ist innerhalb einer mit Zustellung der Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz beginnenden Frist von 14 Tagen zu begründen und in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des DSB einzureichen. Die Berufungsfrist kann auf Antrag durch den Vorsitzenden verlängert werden.
6. Bei Versäumnis der Berufungs-, Berufungsbegründungs- oder Einzahlungsfrist des Kostenvorschusses ist die Berufung durch schriftlichen Abschluss als unzulässig zu verwerfen.
7. Die Berufung muss enthalten:
 - die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die Berufung eingelegt wird,
 - die Erklärung, wann diese Entscheidung zugestellt wurde,
 - die Erklärung, das gegen die Entscheidung Berufung eingelegt wird,
 - den Nachweis der Zahlung des Kostenvorschusses.

Die Berufungsbegründung muss enthalten:

 - die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderung der Entscheidung beantragt wird,
 - die Angabe der Gründe, die zur Anfechtung der Entscheidung geführt haben sowie der Beweise, die das DSB-Gericht 2. Instanz erheben soll.
8. Die Berufung kann jederzeit zurückgenommen werden. Über eine etwaige Rückzahlung des Kostenvorschusses entscheidet der Vorsitzende endgültig.
9. Legt ein durch eine Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz Betroffener Berufung ein, so kann das DSB-Gericht 2. Instanz auf seine Berufung hin weder eine höhere Sanktion aussprechen, noch eine Entscheidung fällen, die ihm Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.
10. Im übrigen gelten die Grundsätze der § 9 und 11 Ziff. 10.

§ 13 Einstweilige Verfügungen

Der Vorsitzende des DSB-Gerichts 1. Instanz und der Vorsitzende des DSB-Gerichts 2. Instanz sind berechtigt, im

Rahmen der Zuständigkeit der DSB-Gerichte schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung des DSB-Rechtswesens oder des Sportbetriebs notwendig erscheint oder wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts eines Betroffenen vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Soweit sich aus dieser Rechtsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften der §§ 935 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 14 Schiedsgericht

1. Entscheidungen des DSB-Gerichts 2. Instanz können nur durch das Schiedsgericht i. S. v. § 17 der Satzung überprüft werden.
2. Die in § 17 Ziff. 6. der Satzung genannte Mitteilung, das Schiedsgericht anrufen zu wollen, kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des DSB-Gerichts 2. Instanz erfolgen.
3. Die §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung finden Anwendung.

§ 15 Rechtskraft der Entscheidungen

1. Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz und des DSB-Gerichts 2. Instanz werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.
2. Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz werden rechtskräftig,
 - wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung;
 - wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.
3. Für die Rechtskraft der Entscheidungen des DSB-Gerichts 2. Instanz gilt Ziff. 2. entsprechend.
4. Die Rechtskraft der Entscheidungen des Schiedsgerichts richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 16 Gebühren und Kosten

1. Jede Endentscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz und des DSB-Gerichts 2. Instanz muss einen Ausspruch über die Kosten und Gebühren enthalten.
2. Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende oder sanktionierte

Partei. Bei Einleitung eines Verfahrens durch den DSB oder ein Organ des DSB trägt der DSB die Kosten, wenn es nicht zu einer Sanktionierung oder einer ansonsten für den Betroffenen negativen Entscheidung kommt. Nach pflichtgemäßem Ermessen können das DSB-Gericht 1. Instanz und das DSB-Gericht 2. Instanz eine andere Kostenentscheidung treffen.

3. Die Gerichte tagen grundsätzlich an einem von ihnen bestimmten Tagungsort und zwar unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der beteiligten Parteien.
4. Die Kosten für die DSB-Gerichte I. und II. Instanz werden wie folgt festgelegt:
 - a) Die Mindestgebühr für ein Verfahren beträgt 250,- Euro, maximal 1.000,- Euro. Daneben sind die nach der DSB-RKO gezahlten Reisekosten für die Mitglieder der DSB-Gerichte und gegebenenfalls auch für den Sitzungsvertreter des Kontrollausschusses sowie pro Instanz ein pauschaler Auslagenersatz von 100,- Euro für die Vorsitzenden der DSB-Gerichte zu erstatten.
 - b) In Verfahren, deren Gegenstand der Antrag auf Erlass von Sanktionen ist, ist die Mindestgebühr anzusetzen.

Diese Rechtsordnung wurde angenommen von der 52. Ordentlichen Delegiertenversammlung am 03.05.2003 in Aachen.

Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings

Präambel

Die im Deutschen Sportbund zusammengeschlossenen Turn- und Sportverbände verpflichten sich, gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Satzung des DSB die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport zu verbieten und das Doping mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

Mit diesem Ziel beschließen die Mitgliedsorganisationen des DSB diese Rahmen-Richtlinien als gemeinschaftliche Orientierung zur Bekämpfung des Dopings im Bereich des Deutschen

Sportbundes; weitergehende Bestimmungen internationaler Sportorganisationen werden hierdurch nicht berührt.

Erster Abschnitt

Dopingverbot

§ 1 Geltungsbereich des Verbots

1. Für Sportler/innen der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes und deren Hilfspersonen gelten diese Rahmen-Richtlinien innerhalb und außerhalb des Deutschen Sportbundes.
2. Für Sportler/innen oder Hilfspersonen, die nicht den Mitgliedsorganisationen des DSB angehören, gelten diese Rahmen-Richtlinien nur innerhalb des Gesamtbereichs des Deutschen Sportbundes.
3. Die zuständige Mitgliedsorganisation oder die von ihr bestimmten Stellen müssen die Sportler/innen oder Hilfspersonen über die Doping-Richtlinien unterrichten. Sie verpflichten sich, keinen Sportler / keine Sportlerin zu Wettkämpfen zu melden oder zuzulassen, der/die die sich aus diesen Rahmen-Richtlinien ergebenden Pflichten nicht anerkannt und die in Anlage 4 zu den Rahmen-Richtlinien aufgeführte Bescheinigung nach Aufforderung nicht unterzeichnet hat.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Doping ist der Versuch der Leistungssteigerung durch die Anwendung (Einnahme, Injektion oder Verabreichung) von Substanzen der verbotenen Wirkstoffgruppen oder durch die Anwendung verbotener Methoden (z. B. Blutdoping).

2. Die Liste der verbotenen Wirkstoffgruppen umfasst z. B. Stimulanzien, Narkotika, anabole Substanzen, Diuretika, Peptidhormone und Verbindungen, die chemisch, pharmakologisch oder von der angestrebten Wirkung her verwandt sind sowie Cannabinoide.
3. Sportartspezifisch können weitere Substanzen und Wirkstoffgruppen, z. B. Alkohol, Sedativa, Psychopharmaka, Beta-Blocker unter den Doping-Substanzen aufgeführt werden.
4. Sportler/innen können sich dann nicht auf Unklarheit berufen, wenn die Anwendung der Medikamente ohne ärztliche Verschreibung aufgrund medizinischer Indikation erfolgt ist. Das gleiche gilt für Medikamente, die nicht gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 angegeben worden sind.
5. Der „Anhang A des Anti-Doping Kodex der Olympischen Bewegung“ einschließlich der Beispiele und Erläuterungen (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Rahmen-Richtlinien. Sie ist von den Spitzenverbänden zum Bestandteil ihrer Wettkampfbestimmungen zu machen.

§ 3 Verbot der Anwendung vor und während des Wettkampfes

Die Anwendung der Substanzen und Methoden gem. § 2 ist vor und während des Wettkampfes selbst bei medizinischer Indikation verboten. Der Zeitraum vor und während des Wettkampfes beginnt mit dem Betreten der Wettkampfstätte und endet mit dem Verlassen derselben.

§ 4 Verbot der Anwendung außerhalb des Wettkampfes

Die Anwendung von (Schleifen-) Diuretika, anabolen Substanzen, Peptidhormonen und verwandten Verbindungen sowie verbotene Methoden i.S.d. § 2 ist auch außerhalb des Wettkampfes – selbst bei medizinischer Indikation – verboten.

§ 5 Umsetzung des Verbots der Anwendung durch die Mitgliedsorganisationen

1. Die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes erlassen für ihren Bereich die erforderlichen Bestimmungen über Zuständigkeiten und Verfahren in Fällen des vollendeten und versuchten Dopings sowie der vollendeten und versuchten

- Verweigerung, Vereitelung oder Manipulation von Dopingkontrollen. Der Deutsche Sportbund gibt Empfehlungen für die Verhängung von Zulassungssperren (Anlage 2).
2. Der Deutsche Sportbund und seine Mitgliedsorganisationen nehmen in Arbeits- oder Dienstverträge von Personen, die Sportler/innen betreuen, Bestimmungen für den Fall eines Verstoßes gegen das Doping-Verbot sowie eine Verpflichtung zur Unterstützung von Dopingkontrollen auf. Für die Maßregeln gibt der Deutsche Sportbund eine Empfehlung (Anlage 3).

Zweiter Abschnitt Dopingkontrollen

§ 6 Kreis der Veranstaltungen

1. Die zuständigen Mitgliedsorganisationen regeln gemäß den Rahmen-Richtlinien und den Bestimmungen der internationalen Sportorganisationen die Durchführung der Dopingkontrollen innerhalb und außerhalb der Wettkämpfe, wobei hinsichtlich der Wettkämpfe insbesondere Deutsche Meisterschaften, Länderkämpfe sowie nationale und internationale Veranstaltungen einbezogen sein sollten. Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der durchzuführenden Kontrollen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der zu kontrollierenden Veranstaltungen steht. Die Kontrollen sind bei unterschiedlichen Veranstaltungen vorzunehmen.
2. Die Wettkampfordnungen und Ausschreibungen von Veranstaltungen haben sicherzustellen, dass Sportler/innen nicht teilnahmeberechtigt sind und nicht für internationale Veranstaltungen gemeldet werden, die eine Dopingkontrolle verweigert oder schuldhaft vereitelt oder manipuliert haben.
3. Die Mitgliedsorganisationen melden die Anzahl der vorgesehenen Wettkampfkontrollen und die Art der Veranstaltung jeweils bis zum 15.11. eines Jahres für das darauffolgende Jahr der gemeinsamen Anti-Doping-Kommission von DSB/NOK.

§ 7 Art der Dopingkontrollen

Dopingkontrollen bestehen in der Entnahme von Ausscheidungsprodukten und Blut der Sportler/innen.

§ 8 Duldungs- und Informationspflicht

1. Sportler/innen und Hilfspersonen haben die Vornahme der Dopingkontrolle zu dulden. Medikamente, die in den letzten drei Tagen vor Durchführung der Kontrolle eingenommen worden sind, sind von dem / der Sportler/in im Protokoll über die Durchführung der Dopingkontrolle anzugeben.
2. Die Verweigerung oder schuldhaftere Vereitelung der Dopingkontrollen oder die pharmakologische, chemische oder physikalische Manipulation der zu überprüfenden Urin-/ Blutprobe oder Dopingkontrolle werden behandelt, als wenn der Tatbestand des Dopings erfüllt wäre.

§ 9 Zuständigkeit für Dopingkontrollen

Die Dopingkontrollen obliegen der Mitgliedsorganisation oder einer von ihr bestimmten zuständigen Stelle.

§ 10 Untersuchungsstellen

Die Untersuchungsstellen sind das Institut für Biochemie in Köln, das Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie in Kreischa und alle IOC-akkreditierten Labors.

§ 11 Kreis der zu kontrollierenden Sportler/innen

Nach § 7 werden kontrolliert

- a) bei Einzelwettbewerben und bei Wettbewerben zwischen Mannschaften mit zwei Sportler/innen die Sportler/innen, welche die ersten drei Plätze erreicht haben, sowie weitere drei durch Los ermittelte Sportler/innen;
- b) bei Wettbewerben zwischen Mannschaften mit mehr als zwei Sportler/innen je zwei Sportler/innen der drei erstplatzierten Mannschaften sowie drei weitere Sportler/innen, die durch das Los ermittelt werden;
- c) bei Wettbewerben zwischen zwei Mannschaften je drei durch das Los ermittelte Sportler/innen der beiden Mannschaften;
- d) die Sportler/innen, bei denen Dopingverdacht besteht;
- e) Sportler/innen außerhalb des Wettkampfes.

§ 12 Durchführung der Dopingkontrollen

Die Sportler/innen, bei denen Kontrollen nach § 7 durchgeführt werden, haben unter Aufsicht einer von der zuständigen Mitgliedsorganisation beauftragten Person unmittelbar nach dem Wettkampf und ggf.

außerhalb des Wettkampfes Urin abzugeben bzw. sich Blut abnehmen zu lassen. Die Blutentnahme darf ausschließlich von geschultem Personal vorgenommen werden. Für die benötigte Mindestmenge von 20 ml ist die Entnahme aus der Vene erforderlich. Sportler/innen, die angeben, keinen Urin lassen zu können, sind unter Aufsicht zu halten, bis Urin geliefert wird. Jede Urinprobe ist in zwei Fläschchen (A- und B-Probe) zu füllen. Die Fläschchen werden beschriftet und versiegelt.
Die Würde der Sportler/innen ist zu wahren.

§ 13 Untersuchung

1. Die zuständige Stelle übersendet die Urinproben bzw. Blutproben - A- und B-Probe - (§ 12) unverzüglich der Untersuchungsstelle.
2. Die Untersuchungsstelle prüft, ob die Urinproben bzw. Blutproben einen verbotenen Wirkstoff enthalten und ob eine verbotene Methode angewandt wurde, und teilt der zuständigen Stelle (§ 9) das Ergebnis mit.
Beim Vorliegen einer positiven A-Probe im Rahmen von Wettkampfkontrollen erhält die gemeinsame Anti-Doping-Kommission von DSB/NOK zeitgleich Nachricht von der Untersuchungsstelle. Bei Kontrollen außerhalb des Wettkampfes im Rahmen des Doping-Kontroll-Systems des Deutschen Sportbundes leitet die ADK das Ergebnis an die zuständige Mitgliedsorganisation weiter.
3. Die Mitgliedsorganisation teilt dem Sportler/der Sportlerin ein positives Analyseergebnis der A-Probe mit. Der/die Sportler/in kann innerhalb von zehn Tagen nach Empfang der Mitteilung eines positiven Analyseergebnisses eine Untersuchung der B-Probe bei der gleichen oder auf seine / ihre Kosten bei einer anderen, ebenso qualifizierten Untersuchungsstelle i.S.d. § 10 verlangen. Sollte das Analyseergebnis der B-Probe negativ sein, sind dem Sportler / der Sportlerin die Kosten zu erstatten. Bei Nichteinhaltung der Frist gilt das Ergebnis der A-Probe als anerkannt.

§ 14 Kosten

Die Kostenregelung der Dopingkontrollen erfolgt durch die zuständige Mitgliedsorganisation.

Dritter Abschnitt Verfahren

§ 15 Einleitung des Verfahrens

1. Ist auf Grund eines Untersuchungsergebnisses (§ 13 Abs. 2 und 3) oder auf andere Weise die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode festgestellt, so hat die zuständige Mitgliedsorganisation bei der Verbandsinstanz, die über Zulassungssperren oder Maßregeln entscheidet, ein Verfahren einzuleiten. Die gemeinsame Anti-Doping-Kommission des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland ist von der Verfahrenseinleitung und von dem Ergebnis des Verfahrens jeweils unverzüglich zu unterrichten. Im Rahmen dieses Verfahrens sind rechtsstaatliche Grundsätze zu beachten; insbesondere ist dem/der Sportler/in rechtliches Gehör zu gewähren.
Bei Verdacht auf einen Verstoß gegen § 6 a AMG hat zudem eine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Der Verband hat die ADK über die Anzeige und den Fortgang des Verfahrens unverzüglich zu informieren.
2. Im Falle der Verweigerung oder schuldhaften Vereitelung der Dopingkontrolle oder der pharmakologischen, chemischen oder physikalischen Manipulation der Urin-/Blutprobe oder Dopingkontrolle (§ 8 Abs. 2) ist entsprechend zu verfahren.

§ 16 Veröffentlichung von Entscheidungen

Entscheidungen, durch die Zulassungssperren oder Maßregeln verhängt werden, werden von der zuständigen Mitgliedsorganisation veröffentlicht.

§ 17 Anerkennung der Entscheidungen anderer Mitgliedsorganisationen

Zulassungssperren und Maßregeln wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot werden hinsichtlich der Rückfallvoraussetzungen, der Wettkampfsperre und des Ausschlusses von der Teilnahme an Veranstaltungen von allen Mitgliedsorganisationen für ihren Bereich anerkannt.

Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 18 Durchführung der Rahmen-Richtlinien

Die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes sind für die Einhaltung dieser Rahmen-Richtlinien verantwortlich. Soweit

ihre Bestimmungen nicht ohne weiteres auch im Bereich ihrer Unterorganisationen und Gliederungen gelten, wirken sie besonders darauf hin, dass im Sinne dieser Rahmen-Richtlinien verfahren wird.

§ 19 Änderung der Rahmen-Richtlinien

Diese Rahmen-Richtlinien können vom Bundestag und vom Hauptausschuss des Deutschen Sportbundes geändert werden. Die Kompetenz zur Beschlussfassung über „Anhang A des Anti-Doping Kodex der Olympischen Bewegung“ (Anlage 1, Bestandteil der Rahmen-Richtlinien gem. § 2 Ziffer 5) obliegt dem Präsidium des Deutschen Sportbundes.

Anlage 1

Anti-Doping-Regelwerk der Olympischen Bewegung

1. SEPTEMBER 2001

(Übersetzung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland)

Gruppen verbotener Wirkstoffe und verbotene Methoden 2001 – 2002

I. GRUPPEN VERBOTENER WIRKSTOFFE

A. Stimulanzen

Verbotene Wirkstoffe der Gruppe A schließen folgende Beispiele ein:

Amineptin, Amiphenazol, Amphetamine, Bromantan, Carphedon, Cocain, Coffein*, Ephedrine**, Fencamfamin, Formoterol***, Mesocarb, Pentetrazol, Pipradol, Salbutamol***, Salmeterol***, Terbutalin***
... und verwandte Wirkstoffe.

* Bei Coffein ist die Definition einer Positivprobe mehr als 12 Mikrogramm/ml Urin.

** Bei Cathin ist die Definition einer Positivprobe mehr als 5 Mikrogramm/ml Urin. Bei Ephedrin und Methylephedrin ist die Definition einer Positivprobe mehr als 10 Mikrogramm/ml Urin. Bei Phenylpropanolamin und Pseudoephedrin ist die Definition einer Positivprobe mehr als 25 Mikrogramm/ml Urin.

*** Die Anwendung durch Inhalation ist nur zur Vorbeugung und/oder Behandlung von Asthma und anstrengungsbedingtem Asthma zugelassen. Ein Lungenfacharzt oder

Mannschaftsarzt muss der zuständigen medizinischen Stelle vor dem Wettkampf schriftlich mitteilen, dass der Sportler / die Sportlerin unter Asthma und / oder anstrengungsbedingtem Asthma leidet.

Bei Olympischen Spielen werden die Sportler/Sportlerinnen, die um Erlaubnis zur Inhalation von zugelassenen Beta-Agonisten ersuchen, von einem unabhängigen medizinischen Gremium begutachtet.

Anmerkung: Für die örtliche Anwendung sind alle Imidazol-Präparate zulässig. Vasokonstringenzen dürfen zusammen mit Lokalanästhetika verabreicht werden. Örtlich wirkende Adrenalin- und Phenylephrin-Präparate (zum Beispiel für Nase, Augen oder rektale Anwendung) sind zugelassen.

B. Narkotika

Verbotene Wirkstoffe der Gruppe B schließen folgende Beispiele ein:

Buprenorphin, Dextromoramid, Diamorphin (Heroin), Methadon, Morphin, Pentazocin, Pethidin

... und verwandte Wirkstoffe.

Anmerkung: Codein, Dextromethorphan, Dextropropoxyphen, Dihydrocodein, Diphenoxylat, Ethylmorphin, Pholcodin, Propoxyphen und Tramadol sind zugelassen.

C. Anabole Wirkstoffe

Verbotene Wirkstoffe der Gruppe C schließen folgende Beispiele ein:

1. Anabol-androgene Steroide
a. Clostebol, Fluoxymesteron, Metandienon, Metenolon, Nandrolon, 19-Norandrostendiol, 19-Norandrostendion, Oxandrolon, Stanozolol

... und verwandte Wirkstoffe.

b. Androstendiol, Androstendion, Dehydroepiandrosteron (DHEA), Dihydrotestosteron, Testosteron*
... und verwandte Wirkstoffe.

Hinweise, die durch Stoffwechsellaten und/oder Messungen des Isotopenverhältnisses erhalten wurden, können für die endgültige Entscheidung herangezogen werden.

* Ist das Verhältnis der Konzentration von Testosteron (T) zu Epitestosteron (E) im Urin eines Teilnehmers / einer Teilnehmerin an einem Wettkampf größer als sechs zu eins (6:1), so stellt dies einen Verstoß dar, es sei denn, dieses Verhältnis beruht nachweislich

auf einem physiologischen oder pathologischen Zustand, zum Beispiel einer geringen Epitestosteronausscheidung, einem Androgene produzierenden Tumor oder Enzymmangel.

Ist das Verhältnis der Konzentration von Testosteron (T) zu Epitestosteron (E) größer als 6, so muss die zuständige medizinische Stelle eine Untersuchung durchführen, bevor die Probe für positiv erklärt wird. Ein umfassender Bericht ist zu erstellen, der eine Bewertung früherer Tests, nachfolgender Tests und alle Ergebnisse endokriner Untersuchungen enthält. Sind frühere Tests nicht verfügbar, so soll der Sportler / die Sportlerin ohne Vorankündigung über einen Zeitraum von drei Monaten mindestens einmal pro Monat untersucht werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollen in dem Bericht enthalten sein. Mangelnde Mitarbeit bei den Untersuchungen führt dazu, dass die Probe für positiv erklärt wird.

2. **Beta-2-Agonisten**

Bambuterol, Clenbuterol, Fenoterol, Formoterol*, Reproterol, Salbutamol*, Salmeterol*, Terbutalin*
... und verwandte Wirkstoffe.

* Die Anwendung durch Inhalation ist genehmigt wie in Abschnitt I.A. beschrieben. Bei Salbutamol ist die Definition einer Positivprobe innerhalb der Gruppe der anabolen Wirkstoffe mehr als 1000 Nanogramm/ml Urin.

D. **Diuretika**

Verbotene Wirkstoffe der Gruppe D schließen folgende Beispiele ein:
Acetazolamid, Bumetanid, Chlortalidon, Etacrynsäure, Furosemid, Hydrochlorothiazid, Mannitol*, Mersalyl, Spironolacton, Triamteren
... und verwandte Wirkstoffe.

* Verabreichung durch intravenöse Injektion verboten.

E. **Peptidhormone, Mimetika und entsprechende Wirkstoffe**

Verbotene Wirkstoffe der Gruppe E schließen folgende Beispiele und ihre entsprechenden Wirkstoffe sowie Mimetika ein:

1. Choriongonadotropin (hCG), verboten nur bei männlichen Sportlern;
2. Hypophysäre und synthetische Gonadotropine (LH), verboten nur bei männlichen Sportlern;
3. Corticotropine (ACTH, Tetracosactid);
4. Wachstumshormon (hGH);

5. Somatomedin C (IGF-I) und alle den genannten Stoffen entsprechenden Releasingfaktoren sowie ihre analogen Faktoren;
6. Erythropoietin (EPO);
7. Insulin; zugelassen nur zur Behandlung von Sportlerinnen und Sportlern mit attestiertem insulinabhängigem Diabetes. Das schriftliche Attest über den insulinabhängigen Diabetes muss von einem Endokrinologen oder Mannschaftsarzt ausgestellt worden sein.

Weicht die Konzentration eines endogenen Hormons in der Gruppe E oder seiner diagnostischen Bestimmungsgröße(n) im Urin eines Wettkämpfers / einer Wettkämpferin von der Norm ab, so stellt dies einen Verstoß dar, es sei denn, es wurde nachgewiesen, dass diese Konzentration auf einem physiologischen oder pathologischen Zustand beruht.

II. **VERBOTENE METHODEN**

Folgende Verfahren sind verboten:

1. Blutdoping: Der Begriff bezeichnet die Verabreichung von Blut, roten Blutkörperchen und/oder verwandten Blutprodukten an einen Sportler/eine Sportlerin; diesem Verfahren kann eine Blutentnahme und das Weitertrainieren des Sportlers / der Sportlerin im Zustand nach Blutverlust vorausgegangen sein;
2. Anwendung künstlicher Sauerstoffträger oder von Plasmaexpandern;
3. Pharmakologische, chemische und physikalische Manipulation.

III. **GRUPPEN VERBOTENER WIRKSTOFFE UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN**

A. **Alkohol**

Sofern es die Vorschriften einer zuständigen Stelle vorsehen, werden Ethanol-Tests durchgeführt.

B. **Cannabinoide**

Sofern es die Vorschriften einer zuständigen Stelle vorsehen, werden Cannabinoid-Tests (zum Beispiel Marihuana, Haschisch) durchgeführt. Bei den Olympischen Spielen werden Cannabinoid-Tests durchgeführt. Eine Konzentration von 11-Nor-Delta-9-Tetrahydro-cannabinol-9-Carbonsäure (Carboxy-THC) im Urin von mehr als 15 Nanogramm/ml stellt Doping dar.

C. Lokalanästhetika

Injizierbare Lokalanästhetika sind unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Bupivacain, Lidocain, Mepivacain, Procain und verwandte Wirkstoffe dürfen angewandt werden, nicht jedoch Cocain. Vasokonstriktorisches Mittel dürfen in Verbindung mit Lokalanästhetika angewandt werden;
- Verabreichung nur durch lokale oder intraartikuläre Injektion;
- Verabreichung nur bei medizinischer Indikation. Sofern es die Vorschriften einer zuständigen Stelle vorsehen, kann eine Mitteilung über die Verabreichung erforderlich sein.

D. Glukokortikosteroide

Die systemische Anwendung von Glukokortikosteroiden ist verboten, soweit die Verabreichung oral, rektal oder durch intravenöse oder intramuskuläre Injektion erfolgt. Bei medizinischer Notwendigkeit ist die lokale und intraartikuläre Injektion von Glukokortikosteroiden zulässig. Sofern es die Vorschriften einer zuständigen medizinischen Stelle vorsehen, kann eine Mitteilung über die Verabreichung erforderlich sein.

E. Beta-Blocker

Verbotene Wirkstoffe der Gruppe E schließen folgende Beispiele ein:

Acebutolol, Alprenolol, Atenolol, Labetalol, Metoprolol, Nadolol, Oxprenolol, Propranolol, Sotalol

... und verwandte Wirkstoffe.

Sofern es die Vorschriften einer zuständigen Stelle vorsehen, werden Beta-Blocker-Tests durchgeführt.

Zusammenfassung von Grenzwerten für die Konzentration bestimmter Wirkstoffe im Urin, bei deren Überschreitung IOC-akkreditierte Labors zur Meldung verpflichtet sind:

(µg = Mikrogramm; ng = Nanogramm)	
Carboxy-THC	> 15 ng/ml
Cathin	> 5 µg/ml
Coffein	> 12 µg/ml
Ephedrin	> 10 µg/ml
Epitestosteron	> 200 ng/ml
Methylephedrin	> 10 µg/ml
Morphin	> 1 µg/ml
19-Norandrosteron	> 2 ng/ml bei Männern
19-Norandrosteron	> 5 ng/ml bei Frauen
Phenylpropanolamin	> 25 µg/ml
Pseudoephedrin	> 25 µg/ml

Salbutamol (als Stimulans)	> 100 ng/ml
(als anaboler Wirkstoff)	> 1.000 ng/ml
Verhältnis der Konzentration von Testosteron zu Epitestosteron:	> 6

IV. Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen

Sofern die zuständige Stelle nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt, beziehen sich die Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen ausschließlich auf verbotene Wirkstoffe der Gruppen I.C. (Anabole Wirkstoffe), I.D. (Diuretika), I.E. (Peptidhormone, Mimetika und entsprechende Wirkstoffe) und II (Verbotene Methoden).

Liste von Beispielen verbotener Wirkstoffe und Methoden

Hinweis:

Dies ist keine erschöpfende Liste verbotener Wirkstoffe. Viele Wirkstoffe, die nicht in dieser Liste erscheinen, sind aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den "verwandten Wirkstoffen" verboten. Sportler / Sportlerinnen müssen sicherstellen, dass jedes von ihnen genutzte Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel, nicht rezeptpflichtige Präparat oder jeder andere von ihnen genutzte Wirkstoff keinen verbotenen Wirkstoff enthält.

Stimulanzien:

Amineptin, Amfepramon, Amiphenazol, Amphetamin, Bambuterol, Bromantan, Bupropion, Carphedon, Cathin, Cocain, Coffein, Cropropamid, Crothetamid, Ephedrin, Etamivan, Etilamphetamin, Etilefrin, Fencamfamin, Fenetyllin, Fenfluramin, Formoterol, Heptaminol, Mefenorex, Mephentermin, Mesocarb, Methamphetamin, Methoxyphenamin, Methylendioxyamphetamin, Methylephedrin, Methylphenidat, Nicethamid, Norfenfluramin, Parahydroxyamphetamin, Pemolin, Pentetrazol, Phendi-metrazin, Phentermin, Phenylephrin, Phenylpropanolamin, Pholedrin, Pipradol, Prolintan, Propylhexedrin, Pseudoephedrin, Reproterol, Salbutamol, Salmeterol, Selegilin, Strychnin, Terbutalin.

Narkotika:

Buprenorphin, Dextromoramid, Diamorphin (Heroin), Hydrocodon, Methadon, Morphin, Pentazocin, Pethidin.

Anabole Wirkstoffe:

Androstendiol, Androstendion, Bambuterol, Boldenon, Clenbuterol, Clostebol, Danazol, Dehydrochlormethyltestosteron, Dehydroepiandrosteron (DHEA), Dihydrotestosteron, Drostanolon, Fenoterol, Fluoxymesteron, Formebolon, Formoterol, Gestrinon, Mesterolone, Metandienon, Metenolon, Methandriol, Methyltestosteron, Miboleron, Nandrolon, 19-Norandrostendiol, 19-Norandrostendion, Norethandrolon, Oxandrolon, Oxymesteron, Oxymetholon, Reproterol, Salbutamol, Salmeterol, Stanozolol, Terbutalin, Testosteron, Trenbolon.

Diuretika:

Acetazolamid, Bendroflumethiazid, Bumetanid, Canrenon, Chlortalidon, Etacrynsäure, Furosemid, Hydrochlorothiazid, Indapamid, Mannitol (durch intravenöse Injektion), Mersalyl, Spironolacton, Triamteren.

Maskierungsmittel:

Bromantan, Diuretika (siehe oben), Epi-testosteron, Probenecid.

Peptidhormone, Mimetika und entsprechende Wirkstoffe:

ACTH, Erythropoietin (EPO), hCG*, hGH, Insulin, LH*, Clomiphen*, Cyclofenil*, Tamoxifen*, Aromatase-Hemmer*.

* nur bei Männern verboten.

Beta-Blocker:

Acebutolol, Alprenolol, Atenolol, Betaxolol, Bisoprolol, Bunolol, Carteolol, Celiprolol, Esmolol, Labetalol, Levobunolol, Metipranolol, Metoprolol, Nadolol, Oxprenolol, Pindolol, Propranolol, Sotalol, Timolol.

Erläuterungen zur IOC-Liste für 2001 – 2002 der verbotenen Wirkstoffe und Methoden

1. Beta-2-Agonisten

Bei den Olympischen Spielen wird von Sportlern / Sportlerinnen, die zur Behandlung von Asthma und / oder anstrengungsbedingter Bronchokonstriktion (anstrengungsbedingtem "Asthma") in Salt Lake City einen inhalierten Beta-2-Agonisten benötigen, verlangt, dass sie der Medizinischen Kommission des IOC klinische und Laborbefunde (einschließlich

Tests der Atmungsfunktion) vorlegen, die eine solche Behandlung rechtfertigen. Diese müssen bei der Medizinischen Kommission des IOC spätestens eine Woche vor dem ersten Wettkampf des Sportlers/der Sportlerin eingehen. Ein Sachverständigengremium aus dem wissenschaftlichen und medizinischen Bereich überprüft die vorgelegten Angaben. In Zweifelsfällen ist das Gremium befugt, geeignete wissenschaftlich anerkannte Tests durchzuführen. Formoterol und Terbutalin in inhalierter Form sind zugelassen, wenn die Anwendung vor dem Wettkampf mitgeteilt wird.

2. Blutdoping

Die Bestimmung des Begriffs "Blutdoping" im Sinne des Anti-Doping-Regelwerks der Olympischen Bewegung wird in die Liste aufgenommen.

3. Glukokortikosteroide

Durch lokale oder intraartikuläre Injektion verabreichte Glukokortikosteroide sind weiterhin zugelassen, jedoch können die internationalen Sportfachverbände eine schriftliche Mitteilung über eine solche Injektion verlangen.

4. Erweiterte Liste von Beispielen

Die Liste wurde um das verbotene Stimulans Bupropion ergänzt. Die Liste wurde um Aromatase-Hemmer* ergänzt, die nur bei Männern verboten sind.

Anlage 2

Empfehlungen für Zulassungssperren aufgrund der Veranstalterrechte

1. Sportler/innen sollen bei nachgewiesenem Doping
 - a) im ersten Fall mit Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten,
 - b) im ersten Rückfall mit Wettkampfsperre von einem Jahr und sechs Monaten,
 - c) im zweiten Rückfall mit Wettkampfsperre zwischen zwei Jahren und sechs Monaten und bis auf Lebenszeitbelegt werden. Bei der Festlegung der Wettkampfsperre ist der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit zu berücksichtigen. Wer des Dopings überführt und bestraft worden ist, wird von seinem

- Fachverband für die nächste internationale Meisterschaftsveranstaltung nicht nominiert, soweit diese Meisterschaftsveranstaltung nicht länger als zwei Jahre nach Beginn der Sperre liegt.
- Ausnahmsweise kann eine Nominierung erfolgen, wenn die ADK zuvor ihre Zustimmung erteilt hat. Die ADK erteilt ihre Zustimmung auf Antrag des Sportlers nach einer von ihr veranlassten Prüfung des Einzelfalles. Dabei muss der Fachverband gehört werden.
2. Hilfspersonen sollen bei nachgewiesenem Doping oder bei Mitwirkung an der Verweigerung, Vereitelung oder Manipulation von Dopingkontrollen sofort mit Ausschluss von der Teilnahme an allen Wettkämpfen und Verbot jeder Betätigung im Zusammenhang mit Wettkämpfen belegt werden; hierbei gelten die Mindestfristen des Abs. 1.
 3. Neben den Maßnahmen a) bis c) ist der / die Sportler/in bzw. seine / ihre Mannschaft für den Wettkampf zu disqualifizieren, in oder vor dem die Einnahme von Dopingmitteln nachgewiesen wurde. Für den Fall, dass die Anwendung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden noch während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort.
 4. Hat der / die Sportler/in eine Dopingkontrolle außerhalb des Wettkampfes verweigert oder in sonstiger Weise zurechenbar vereitelt oder manipuliert, ist er / sie nach Ablauf seiner / ihrer Zulassungssperre einer erneuten Dopingkontrolle zu unterziehen.

Anlage 3

Empfehlung für Maßregeln auf Grund Vertrages

1. Bestimmungen in Arbeits- und Dienstverträgen mit Personen, die Sportler/innen betreuen, für den Fall eines Verstoßes gegen das Dopingverbot:
 - a) ein Verstoß gegen das Dopingverbot und / oder das Mitwirken bei der Verweigerung, Vereitelung oder Manipulation einer Dopingkontrolle stellt eine grobe Vertragsverletzung dar;
 - b) für den Fall festgestellter Verstöße gem. Buchstabe a) ist jeweils eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des Nettobetrag der Vergütung eines Monats zu entrichten;

- c) zumindest im Rückfall muss der Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt sein.
2. Neben den vorstehenden Maßregeln können Zulassungssperren nach Anlage 2 verhängt werden.

Anlage 4

Bescheinigung, vom Athleten / von der Athletin zu unterzeichnen:

Der ...-Verband (Spitzenverband) hat mich am ... durch Übergabe folgender Unterlagen über die gültigen Doping-Bestimmungen informiert:

- Satzungsbestimmungen,
- Wettkampf-/Sportordnung,
- DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings vom 01.12.2001 mit Anlagen 1 - 3,
- Doping-Kontroll-System des DSB.

Von den enthaltenen Bestimmungen, insbesondere

- von den nach Dopingverstößen auszusprechenden Zulassungssperren,
- von meinen Verpflichtungen, die sich aus der Wettkampf- / Sportordnung sowie den DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ergeben, sowie
- von meinen Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten nach dem Doping-Kontroll-System

habe ich Kenntnis genommen und bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich diese Regelungen anerkenne und die Durchführung der Kontrollen bei Wettbewerben und außerhalb des Wettkampfes unterstützen werde.

Die gemeinsame Anti-Doping-Kommission von DSB/NOK steht als Anlaufstelle für Athleten, Trainer und Betreuer zur Verfügung, um Sorgen und Probleme in Dopingfragen äußern zukönnen.

Athlet/in

bei Minderjährigen
Unterschrift des /
der Erziehungsbe-
rechtigten